

V.

Budgetierungsregelungen

Budgetierungsregelungen zum Haushalt 2018

a) Begriffsbestimmungen:

Einzelbudget

Das Einzelbudget ist die kleinste Ebene in der Budgetstruktur. Die Bildung der Einzelbudgets erfolgt auf Ebene des Produktes.

Fachbudget

Verschiedene Einzelbudgets eines Budgetverantwortlichen können zu einem Fachbudget zusammengefasst werden.

Bereichsbudget

Alle Einzel- und Fachbudgets innerhalb eines Vorstandsbereiches können zu einem Bereichsbudget zusammengefasst werden.

Budgetverantwortung

Die Budgetverantwortung für die Einzel- und Fachbudgets trägt die produktverantwortliche Fachdienstleitung. Verantwortlich für das Bereichsbudget ist die Leitung des jeweiligen Vorstandsbereiches. Budgetverantwortung bedeutet die gleichzeitige Verantwortung für die Einhaltung des Budgetsaldos und die Erreichung der Produktziele der dem jeweiligen Budget zugeordneten Produkte. Bei erkennbaren Abweichungen muss der Budgetverantwortliche rechtzeitig gegensteuernd eingreifen.

b) Budgetierung:

Budgetebenen

Auf der Ebene der Produkte erfolgt eine Budgetbildung nach § 21 GemHVO. Die Einzelbudgets werden bei Bedarf zu Fachbudgets und Bereichsbudgets verbunden. Maßstab für die Bildung von Fachbudgets ist die einheitliche Budgetverantwortung. In den Budgets ist die Summe der Erträge/Einzahlungen und die Summe der Aufwendungen/Auszahlungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Verursachungsgerechte Zuordnung

Die verursachungsgerechte Zuordnung von Aufwendungen/Erträgen sowie Aus-/Einzahlungen ist Grundlage der Feststellung der Wirtschaftlichkeit. Aus diesem Grunde ist sowohl bei der Haushaltsplanung als auch bei der Haushaltsausführung ein besonderes Augenmerk auf die verursachungsgerechte Zuordnung auf die Einzelbudgets zu legen. Dort, wo es wirtschaftlich zweckmäßig ist, ist eine zentrale Veranschlagung zulässig. In diesen Fällen ist jedoch über die Kosten- und Leistungsrechnung eine verursachungsgerechte Verteilung im Rahmen der internen Leistungsverrechnung sicherzustellen.

c) Berichtswesen:

Der Kämmerer berichtet in quartalsmäßigen Abständen, dem Rat über voraussichtliche Abweichungen der Rechnungsergebnisse von den Haushaltsansätze, sofern sie bei einem Einzelbudget (Produkt) mehr als 15.000 € betragen.